

UMSETZUNG DER ALTERNIERENDEN OBHUT DURCH GERICHTE UND KESB – EINSCHÄTZUNG AUS SICHT VON GETRENNT LEBENDEN ELTERNTEILEN

Oliver Hunziker, Präsident VeV Schweiz, Präsident GeCoBi, Vizepräsident ICSP

24. Oktober, 23 anlässlich der Weiterbildung KESB Zürich und Bezirksgericht Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Name ist Oliver Hunziker und ich freue mich sehr, heute hier bei Ihnen zu sein.

Sie werden im Verlauf meiner Ausführungen merken, dass ich kein Jurist bin. Ich bin ein relativ pragmatisch denkender, lösungsorientierter Mensch, der nach praktisch umsetzbaren Rezepten sucht. Ob das nun ein Widerspruch ist oder nicht, wage ich angesichts der hohen Anzahl Juristen im Saal nicht auszuführen.

Nachdem ich 2003 bei einem Bezirksgericht eine Eheschutzklage eingereicht hatte war ich erschüttert, wie stereotyp und eigentlich vorhersehbar die Verhandlung ablief. Als ich begann, mich damit zu befassen, stellte ich fest, dass das keineswegs nur mir so passierte, sondern vielmehr ein offenbar weit verbreitetes Phänomen war.

So begann mein Engagement im Verein VeV, der damals noch mit mehreren kleinen Sektionen sehr regional tätig war und sich hauptsächlich darauf beschränkte, betroffenen Vätern im Rahmen von Selbsthilfetreffs zumindest moralische Unterstützung zu leisten.

2006 wurde ich Präsident des VeV Aargau, 2007 wurden die bestehenden Sektionen zum VeV Schweiz fusioniert. Gleichzeitig begannen die Vorarbeiten zur Gründung eines Dachverbandes für gemeinsame Elternschaft.

Dieser wurde 2008 unter dem Namen GeCoBi auf dem Bundesplatz in Bern gegründet und vereint heute 10 Organisationen aus der ganzen Schweiz mit kumulativ rund 2500 Mitgliedern.

Mit dem 2005 vom damaligen CVP-Nationalrat Reto Wehrli angestossenen Gesetzesvorschlag, die gemeinsame elterliche Sorge zum Regelfall zu machen, lag eine wichtige Veränderung in der Luft und der Dachverband GeCoBi begann, sich in diesem Thema zu engagieren. Schon 2007, also noch vor der Gründung, reichten wir beim Bundesamt für Justiz einen möglichen Gesetzesentwurf ein, vermessen wie wir damals waren, dachten wir, vielleicht könnte das ja funktionieren. Diesen Entwurf können Sie übrigens immer noch auf der GeCoBi-Website nachlesen – Sie werden überrascht sein, wie nahe die heutige Gesetzeslage dem Entwurf kommt.

2010 sah es so aus, als ob die gemeinsame elterliche Sorge demnächst eingeführt würde. Doch dann entschied die neu gewählte Bundesrätin Sommaruga, diesen Entscheid zu vertagen und sich zuerst um die Neuregelung des Unterhaltsrechts zu kümmern. Wir waren verständlicherweise nicht sehr glücklich über diesen Entscheid und beschlossen, dies auch zu zeigen.

So entstand innert weniger Wochen die Aktion «Schick en Stei» die uns vorübergehend in ungeahnte mediale Welten katapultierte. Wir wollten mit der Aktion ausdrücken, dass wir die Steine, die den betroffenen Eltern in den Weg gelegt werden, nicht mehr haben wollten und sie deshalb zurückschickten – zurück nach Bern.

Die Aktion zeigte Erfolg. Das gemeinsame Sorgerecht wurde nicht weiter verzögert, Frau Sommaruga berief Roundtables mit allen Interessierten ein. Zeitgleich mit der Ausarbeitung des Sorgerechts begannen die Arbeiten an der Revision des Unterhaltsrechts, ein Thema, bei welchem sich unsere Verbände ebenso aktiv beteiligten.

2013 erschien das Fachbuch «Wechselmodell Psychologie – Recht – Praxis» von Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf, welches sich zum Standardwerk in der Thematik entwickelte.

Und dann - Sie wissen es – am 1. Juli 2014 trat das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall in Kraft. Übrigens 6 Monate später als geplant, um den kurz zuvor neu gegründeten KESB genügend Zeit zu geben, ohne gleich eine eingreifende Gesetzesänderung verdauen zu müssen.

Fast gleichzeitig wurde in Bonn der ICSP, der International Council on Shared Parenting gegründet. Diese Organisation die zu gleichen Teilen aus Wissenschaftlern, Fachleuten und Vertretern der Zivilgesellschaft besteht, kümmert sich weltweit um die Thematik der gemeinsamen Elternschaft.

Am 1. Januar 2017 trat dann auch das revidierte Unterhaltsrecht in Kraft, mit der, für Viele überraschenden, neuen Option der alternierenden Obhut auf Antrag. Auch dieses Konzept stand übrigens bereits im GeCoBi-Gesetzesentwurf von 2007.

Damit waren für mich persönlich und auch für unsere Organisationen zwei wichtige Gesetzesänderungen Realität geworden. Kein Vater würde künftig grundlos das Sorgerecht verlieren. Jeder Vater, auch ein nicht verheirateter, wäre künftig in der Lage, das Sorgerecht zu erlangen bzw. zu behalten. Und jeder Vater hätte künftig die Möglichkeit, nicht nur das Sorgerecht, sondern auch einen Anteil an der Betreuung explizit zu beantragen. Dem VeV-Grundsatz «Kinder brauchen beide Eltern» schien Genüge getan.

Schon bald kamen erste Stimmen, die forderten, die alternierende Obhut solle ebenfalls zum Regelfall werden. Ich war da stets skeptisch. Im Unterschied zum Sorgerecht bedingt die alternierende Obhut konkrete, praktische

Gegebenheiten, die nicht in jedem Fall möglich sind. Wir plädierten daher für die Formulierung «Erste Wahl» oder «First choice». Gemeint ist damit, dass die alternierende Obhut überall dort, wo sie möglich ist, auch stattfinden können soll. Andere Betreuungsmodelle sollen nur geprüft werden, wenn obige Ausgangslage fehlt.

In der Zwischenzeit sind mehrere parlamentarische Vorstösse unterwegs, die stärker in Richtung Regelfall gehen. Ich gehe aber davon aus, dass auch dies im Resultat in einer «First Choice» Option münden wird.

Diese Entwicklung wird ja auch durch das Bundesgericht immer wieder klar bestätigt.

Soweit also die theoretische Erfolgsgeschichte. Wohl kaum jemand trauert heute noch der alleinigen elterlichen Sorge nach. Kaum jemand negiert noch, dass die alternierende Obhut als grundsätzliches Modell zahlreiche Vorteile hat. Diese reichen von psychosozialen über wirtschaftlichen bis hin zu kinderpsychologischen Aspekten. Natürlich immer vorausgesetzt, das Betreuungsmodell funktioniert und es stehen keine grösseren Hindernisse im Weg.

Ich erlaube mir an dieser Stelle einen kurzen Exkurs in die Wissenschaft. Es freut mich, dass ich Ihnen im Folgenden einige Folien aus einem Vortrag von Frau Professor Sünderhauf präsentieren darf. Die Folien stammen von einer GeCoBi-Fachveranstaltung im Januar 2022 in Zürich.

Im Gegensatz zur weit verbreiteten Ansicht, dass alternierende Obhut immer 50:50 sei, plädiert Frau Sünderhauf und auch weite Teile der entsprechenden Forschung schon länger für eine flexiblere Interpretation. Betreuungsmodelle welche zwischen 30 und 70 Prozent abdecken, sollen so unter den Begriff der alternierenden Obhut fallen. Wesentlich dabei ist, dass beide Elternteile in der jeweiligen Zeit die volle Alltagsbetreuung und -Verantwortung für das Kind tragen bzw. übernehmen.

Die aktuelle Situation in der Schweiz präsentiert sich so. Dass es in städtischen Regionen mehr alleinerziehende Haushalte hat, ist nicht überraschend. Wie man sieht, hat sich die Anzahl der alleinerziehenden Haushalte seit 1970 verdoppelt, wobei in rund 86% der Fälle die Kinder bei der Mutter leben. Diese letzte Zahl war vor wenigen Jahren noch deutlich höher, hier zeigt sich meiner Ansicht nach ein erster Trend zu mehr Betreuungsanteilen bei Vätern.

Wenig verwunderlich ist leider auch die Erkenntnis, dass insbesondere diese Haushalte überdurchschnittlich oft von Armut betroffen sind. Zahlen zu den jeweils anderen Haushalten (also jener des anderen Elternteils) werden leider nicht erhoben und sind deshalb unbekannt, es kann aber davon ausgegangen werden, dass auch da viele am Existenzminimum leben. Ursache dafür ist häufig, dass das vorher schon knappe Budget jetzt plötzlich für 2 Haushalte reichen soll.

Professor Sünderhauf ging in ihrem Vortrag insbesondere auf die Voraussetzungen und Kontraindikationen für, bzw. gegen die alternierende Obhut ein. Hier die Voraussetzungen welche als unverzichtbar gelten.

Wie Sie sehen, ist die Liste sehr kurz. Es braucht nebst der Wohnortnähe und der grundsätzlichen Erziehungsfähigkeit hauptsächlich die Bereitschaft der Eltern, sowie natürlich jene des Kindes.

Dem gegenüber stehen die Faktoren, welche im Einzelfall eher gegen dieses Modell sprechen können.

Diese Liste entspricht im Wesentlichen jener, welche schon beim gemeinsamen Sorgerecht zum Tragen kommt.

Dazu kommt noch die Frage des Wohnortes, da diese häufig eine echte alternierende Obhut schlicht verunmöglicht.

Besonders eindrücklich ist auch die Gegenüberstellung der Vorteile für die Kinder und für die Eltern.

Hier sind die Tatsache der besseren ökonomischen Verhältnisse, aber hauptsächlich der weitgehenden ökonomischen Unabhängigkeit beider Teilfamilien hervor zu heben. Dass mit diesem Ansatz keine Gewinner/Verlierer-Schematik geschaffen wird, trägt in meinen Augen stark dazu bei, unnötige Streitigkeiten um das Kind zu reduzieren.

Ebenso wichtig aber auch hier wiederum mögliche Nachteile, wobei hier die Frage erlaubt sein darf, ob es sich dabei wirklich in allen Punkten um echte Nachteile handelt. Vielleicht einer der wesentlichsten Punkte ist das soziale Stigma für Mütter. Dies darf aber nicht einer möglicherweise guten Lösung für das Kind im Wege stehen.

Eine meiner liebsten Tabellen basiert auf den Erkenntnissen des belgischen Kinderpsychologen Jan Piet de Man. Er kam zum Schluss, dass, entgegen der häufigen Usanz, die Kontaktfrequenz der Kinder zum getrenntlebenden Elternteil umso höher sein muss, je jünger die Kinder sind. Diese Erkenntnis floss auch in die Tabelle von Prof Sünderhauf ein. Wir sehen hier klar, dass kleine Kinder viel häufigeren, wenn auch kürzeren Kontakt brauchen, um eine gesunde Bindung aufzubauen oder aufrecht zu erhalten. Jan Piet erläuterte dies so, dass für ein kleines Kind ein Tag wie ein Monat für ein Erwachsener sei. Deshalb plädierte er dafür, die gängige Logik umzukehren. Die früher üblichen 14 täglichen Besuchsrechte wären nach dieser Logik frühestens einem Teenager zuzumuten.

Ebenfalls ein sehr wichtiger Punkt ist die Erkenntnis, dass alternierende Obhut durchaus auch bei Konflikten funktioniert. Erfahrungen zeigen, dass ein grosser Teil des Konfliktes gerade aus der Frage um die Betreuung und dem daraus resultierenden Gefühl von «the winner takes it all» entsteht. Auch ein hoher Anteil der Entfremdungsfälle entsteht in diesem Konfliktumfeld. Mit der sogenannten parallelen Elternschaft kann dieser Konflikt womöglich in einem frühen Stadium eingedämmt werden, da die grundlegende Frage «wer hat die Kinder» von vorneherein entfällt.

Entscheidend ist laut Prof Sünderhauf bei Hochstrittigkeit insbesondere der Zeitpunkt der Betrachtung. Aber eben auch die vertiefte Ermittlung der Ursachen der Konflikte, sowie die Beobachtung der jeweiligen Aktionen der Parteien.

Nicht zu vernachlässigen ist auch die Frage, ob die Hochstrittigkeit allenfalls auch taktisch erzeugt und erhalten wurde.

Ich hoffe, Sie verzeihen mir den Exkurs in die Theorie.

Wo stehen wir heute? Der Anteil alternierender Obhut ist zwar noch relativ gering, aber wie es scheint, ist die Anzahl Anträge höher, als die Anzahl der tatsächlich umgesetzten Betreuungsmodelle.

Noch immer melden sich Betroffene bei uns, mit haarsträubenden Geschichten. Heute sind das übrigens längst nicht mehr nur Männer.

Wir hören nicht nur die erzählten Geschichten, häufig kommen die Betroffenen auch mit amtlichen Schreiben oder Verfügungen zu uns. Oft, weil sie den Eindruck haben, dass ihr Anwalt sie nicht unterstützt, oft weil sie glauben, dass die involvierten Behörden einseitig mütterorientiert sind.

Unseren Beratern und Beraterinnen ist natürlich völlig klar, dass vieles davon subjektive Wahrnehmung ist. Zunächst geht es auch darum, den Betroffenen die Gelegenheit zu geben, das was sie belastet los zu werden.

Liest man dann aber gewisse Schreiben von Behörden oder Gerichten, zweifelt man schon eher am System, als an den jeweils betroffenen Menschen.

Als Präsident und auch als Berater des VeV Schweiz sehe ich meine Rolle dabei klar darin, den Betroffenen aufzuzeigen, was sie für Möglichkeiten haben. Nicht selten sind dies Ratschläge die sich auf das Verhalten der Betroffenen beziehen. Häufig geht es auch darum, zu erklären und aufzuzeigen, was mit einem auf den ersten Blick eher unverständlichen Schreiben gemeint sein könnte.

Aber – immer noch viel zu oft können auch wir Berater und Fachleute nur den Kopf schütteln und uns fragen, welchen Zweck ein amtliches Schreiben erfüllen könnte.

Sehr oft geht es in diesen Fällen um Schwierigkeiten beim Kontakt zu den Kindern. Oft stellt sich heraus, dass der betroffene Elternteil ursprünglich einen Antrag auf alternierende Obhut gestellt hatte, dies aber aufgrund des Elternkonfliktes abgelehnt wurde. Und nun klemmt es beim Besuchsrecht. Die dadurch ausgelösten Ängste beim getrenntlebenden Elternteil können beträchtlich sein. Viele fürchten, dass die Beziehung zwischen ihnen und dem Kind zerstört wird. Häufig entsteht der Konflikt gerade aus dieser Situation heraus, dass ein Elternteil für sein Kontaktrecht kämpft, während der andere Elternteil dies behindert. Das Bundesgericht hat sich hierzu schon deutlich geäußert mit der Feststellung, dass ein Konflikt um die in Frage stehende Thematik nicht berücksichtigt werden dürfe, bei der Entscheidung bezüglich der Thematik. Anders gesagt, dass sich die Eltern um den Kinderkontakt streiten, darf nicht dazu führen, dass der Kontakt abbricht, weil sich die Eltern streiten.

Ich bin alles andere als ein KESB-Gegner und habe das auch öffentlich häufig betont. Ich bin auch kein Freund verallgemeinernder Aussagen. Die KESB und alle anderen Fachstellen sind mehr als nötig und wichtig, deshalb möchten wir dazu beitragen, deren Arbeit zu optimieren. Aus diesem Grund bringen wir uns in diese Debatte immer wieder ein, nicht um zu verurteilen, sondern um zu kritisieren, im positiven Sinne des Wortes.

Mittlerweile gibt es viele Fachleute, die eine Sensibilität für die Problematik entwickelt haben. Organisationen wie beispielsweise die IGQK (Interessensgemeinschaft Qualität Kinderschutz) haben hervorragende Arbeit geleistet.

Aber noch immer viel zu häufig, führt erst die Intervention der Behörden, oder eben vielmehr deren NICHT-Intervention zu den dramatischen familiären Situationen. Da wird als Standardmassnahme gegen einen drohenden Beziehungsabbruch nicht selten mit kompletter Distanz reagiert. Man solle «das Kind zur Ruhe kommen lassen», so die Floskel für dieses Prozedere. Das bedeutet konkret, dass der Elternteil, dessen Beziehung zum Kind in Gefahr ist, sich zunächst einmal zurückhalten soll. Häufig wird das Kontaktrecht sistiert, oder die Kontakte werden in begleitete Besuche umgewandelt.

Statt das Kind darin zu unterstützen, die Beziehung zu retten, wird also genau das Gegenteil getan.

Solche «Versuche» können ohne weiteres einige Monate dauern, in denen das Kind in der Schwebelage hängt, keinen Kontakt zum anderen Elternteil hat und diesen mehr und mehr ablehnt. Wenn man sich überlegt, wer in dieser Zeit den Kindern erklärt, warum der Kontakt zum anderen Elternteil nicht möglich ist, und wie objektiv und neutral diese Erklärung wohl sein mag, erahnt man schon ein wenig das Dilemma solcher Konstellationen.

Ich möchte Ihnen ein paar Dinge aufzählen, die uns betroffene Eltern erzählen.

- Das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden
Die wohl häufigste Klage. Meist weniger inhaltlich/sachlich begründet, sondern viel häufiger durch Verhalten/Auftreten, Grundhaltung der involvierten Fachpersonen ausgelöst
- Das Gefühl, die Sache sei quasi schon vor der Verhandlung/Sitzung entschieden
Dieses Gefühl hat ebenfalls viel mit der Haltung der involvierten Fachpersonen zu tun. Wenn der Eindruck entsteht, es sei quasi egal, was jemand vorbringt, weil die Sache schon klar ist.

- Das Gefühl, vorgefertigten Meinungen zu begegnen, bezüglich Rollenbilder etc
Hier spielen sowohl Geschlechterklischees, als auch allgemeine Vorstellungen von Rollenbildern eine grosse Rolle. Wie vorhin schon erwähnt – «Kinder gehören doch zum Mami» ist ein Schlag ins Gesicht für jeden engagierten Vater.
- Das Gefühl, nicht unterstützt zu werden, bei der Um- oder auch Durchsetzung bestehender Beschlüsse
Ebenfalls eine sehr oft gehörte Aussage. Eltern beklagen sich, dass insbesondere im Bereich des Kontaktrechts Beschlüsse quasi gefahrlos ignoriert werden können. Dass die Reaktionen darauf irgendwie mutlos und kraftlos erscheinen und dass viel zu viel Zeit verstreicht.
- Das Gefühl, allein gelassen zu werden
Knüpft an obigem Gefühl an und führt zu stark negativen Reaktionen. Viele dieser Betroffenen verlieren den Glauben an die Behörden, den Rechtsstaat und an die Gerechtigkeit.

Die Liste ist nicht abschliessend, aber Sie sehen daraus bereits, die Not, welche die Betroffenen mit sich herumtragen. Wie gesagt hat das häufig weniger mit den tatsächlichen Entscheiden oder Verfügungen zu tun, sondern vielmehr damit, wie diese zustande kommen, wie sie kommuniziert und insbesondere auch, wie sie umgesetzt werden.

Dazu ein paar Beispiele:

Eine Mutter war Hauptbetreuungsperson. Bei der Trennung erlitt sie einen Zusammenbruch und war mehrere Wochen in einer Klinik. Seither leben die 4 Kinder beim Vater. Ein Besuchsrecht wurde verfügt, jedoch nie umgesetzt. Sie sieht ihre Kinder seit 8 Jahren nicht mehr, mittlerweile sagen die Kinder aus, sie wollten ihre Mutter nicht sehen.

Ein Vater versucht, anhand von Unterlagen und Aussagen Dritter zu belegen, dass seine Exfrau nicht geeignet ist, Kinder zu erziehen. Seine Unterlagen werden ignoriert, die Kinder kommen zur Mutter. Natürlich versucht er weiterhin, sich dagegen zu wehren, seine Unterlagen belegen, dass er dies nicht ohne Grund tut. Je mehr er sich wehrt, je mehr er «Beweise» beibringt, desto weniger wird er gehört. Er «nervt», denn er ist aufsässig und zeitweise aus lauter Verzweiflung verbal aggressiv. Statt seine Sichtweise ernst zu nehmen, bieten die Behörden bei einem nächsten Gespräch mit ihm die Polizei auf und eröffnen ihm in diesem Gespräch, dass das Besuchsrecht sistiert wird. Er hat seine Töchter seit 12 Jahren nicht mehr gesehen.

Ein anderer Vater wird an einer Sitzung bei der KESB darüber informiert, dass sein Besuchsrecht jetzt endgültig aufgehoben wird, weil das Kind ihn nicht mehr sehen wolle. Der KESB-Mitarbeiter meint dann noch, der Mann solle sich trösten, viel Kinder würden später wenn sie erwachsen sind, wiederkommen. Ich war bei dieser Besprechung dabei und schaute in diesem Moment den 80jährigen Grossvater des Kindes an. Er hatte seinen Sohn zur Unterstützung begleitet. Im Moment als diese Aussage fiel, sah ich, wie ihm das Gesicht entgleiste, als er realisierte, dass dies für ihn zu spät sein würde.

Das betroffene Kind ist übrigens mittlerweile 25 jährig – es ist nie zurück gekommen.

Natürlich mag es für all das im Einzelfall Gründe geben. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Situationen jeweils wirklich sauber abgeklärt wurden, was jedoch in manchen Fällen leider zu bezweifeln ist.

Nichtsdestotrotz bleibt aber die Situation schlimm für alle Beteiligten. Da ist ein betroffener Elternteil, der/die die Welt nicht mehr versteht. Niemand unterstützt diesen Elternteil, das ganze System scheint sich auf die Seite des anderen Elternteils zu schlagen.

Da ist aber auch ein Kind, welches zwischen die Fronten gerät. Häufig nur deshalb, weil unser System so angelegt ist, dass man bei einer Verhandlung um etwas «kämpfen» muss, etwas «gewinnen» will, oder etwas verlieren könnte.

Dass wir zerbrechende Beziehungen vor Gericht mit einem Gewinner/Verlierer-System behandeln wollen, ist ein grundsätzlicher Widerspruch. Die Gefahr, dass ein solches System auf die Vergangenheit fokussiert, statt die Zukunft zu gestalten, ist hoch. Trotz Abschaffung des Schuldprinzips, basieren viele Entscheide immer noch viel zu stark darauf, was war, anstatt zu gestalten, was sein könnte (oder sollte).

Aus diesem Grund fokussieren wir in unserer Arbeit seit längerem hauptsächlich auf die Umsetzung. Es muss uns gelingen, den betroffenen Eltern (und besonders den Kindern) gute Lösungen aufzuzeigen.

Als Präsident des Dachverbandes sehe ich meine Rolle an der Schnittstelle zwischen den Betroffenen und den Behörden einerseits, aber auch an der Schnittstelle zwischen Gesetzgebung und Umsetzung.

Seit vielen Jahren verweisen wir auf Modelle im nahen und fernen Ausland. Modelle, von denen wir glauben, dass sie womöglich besser geeignet sind, um mit den tatsächlichen Situationen umzugehen. An erster Stelle ist hier die Cochemer Praxis aus Deutschland zu nennen. Aber auch Modelle wie jenes der australischen Family Relationship Centres, oder das kanadische Konzept der vorgelagerten Mediation studieren wir genau.

In seinem Buch «Du bist MEIN Kind» beschreibt Alt-Richter Jürgen Rudolph, wie es zur Cochemer Praxis kam, was sie beinhaltet, welche Ausgangslage er als Familienrichter antraf, und in welche Richtung sich die Verfahren veränderten. Ich empfehle Ihnen die Lektüre dieses kleinen Buches wärmstens, es ist für CHF 7.50 bei Orell Füssli als E-Book erhältlich.

Kurz zusammengefasst baut die Cochemer Praxis auf drei wesentlichen Säulen auf:

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Institutionen und Berufsgruppen
- Rasche, unkomplizierte Verfahren
- Fokussierung auf die elterliche Verantwortung beider Eltern und deren Unterstützung bei der Wiedererlangung dieser Kompetenz

Es freut mich persönlich sehr, dass in den letzten Jahren verschiedene Umsetzungen solcher Modelle in der Schweiz lanciert wurden. Beginnend mit dem «Basler Weg» vor einigen Jahren, gibt es heute Bestrebungen, die Cochemer Praxis im Wallis einzuführen. Waadt und Neuenburg sind ebenfalls auf dem Weg.

Mit dem kürzlich gegründeten ZFIT, dem Zentrum für Familien in Trennung, startet der Kanton Bern ebenfalls ein Pilotprojekt, lanciert und initiiert von einer KESB-Präsidentin und einer Oberrichterin. Wir sind sehr gespannt, wie es dort weitergeht.

Schaut man aber die ganze Schweiz an, so sieht das Bild schon weniger optimistisch aus.

Und da liegt unserer Ansicht nach im Moment die Hauptproblematik. Wie eine Scheidung verläuft, bzw. welchen Ausgang sie für die Kinder nimmt, kann, salopp formuliert, tatsächlich davon abhängen, wo die Familie wohnt, oder gar, welche Fachperson ihnen zugeteilt wird. Das ist für mein Rechtsempfinden eine sehr irritierende Erkenntnis, die ich so nicht akzeptieren möchte.

Gerne möchte ich nochmals zusammenfassen:

- Alternierende Obhut ist kein Allheilmittel
- Alternierende Obhut sollte aber überall dort angewendet werden, wo es möglich ist.
- Alternierende Obhut bedeutet nicht zwingend 50:50. Es bedeutet viel mehr, dass beide Elternteile im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre elterliche Verantwortung übernehmen.
- Alternierende Obhut funktioniert auch bei zerstrittenen Eltern – man spricht hier von sogenannter paralleler Elternschaft. «Die Eltern streiten sich» ist kein Grund, eine alternierende Obhut abzulehnen.
- Die Rollenaufteilung vor der Trennung ist keine absolute Grösse für die Organisation nach einer Trennung
- Aufbauende Modelle können in einer Übergangszeit helfen, die alternierende Obhut umzusetzen.

GeCoBi und seine Organisationen setzen sich für die alternierende Obhut als «First Choice» ein.

Darunter verstehen wir eine widerlegbare gesetzliche Priorisierung vor Gericht, wenn ein Elternteil oder das Kind die alternierende Obhut wünscht und wenn die Anordnung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Wir wünschen uns einen Paradigmenwechsel von der Frage nach dem „besseren“ Elternteil zur Frage „Wie bleiben beide Eltern dem Kind erhalten?“

Wir empfehlen dazu

- Die Anordnung der alternierenden Obhut, wenn nötig auch gegen den Willen eines Elternteils
- Die Unterstützung der Behörden für eine möglichst paritätische Elternschaft nach Trennung/Scheidung
- Die Berücksichtigung der Betreuungsanteile beider Eltern bei der Berechnung des Unterhalts

Als Dachverband unterstützt GeCoBi auf unterschiedlichen Kanälen diese Veränderungen.

- Mit der 2018 erschienen 3 sprachigen Broschüre «Alternierende Obhut». Diese kann bei uns in Papierform bezogen, oder auch online von <https://gecobi.ch> heruntergeladen werden. Sie ist sowohl für Fachleute, als auch für Betroffene geeignet.
- Mit der seit 10 Jahren stattfindenden Weiterbildung für Trennungsberater. Diese 16 tägige Weiterbildung bietet ein breites Spektrum an Wissen und richtet sich in erster Linie an Fachpersonen.
- Mit der Kampagne «Genug Tränen» sowie zahlreichen flankierenden Veranstaltungen machen wir insbesondere auf das traurige Phänomen der Eltern-Kind-Entfremdung aufmerksam. Wir sind überzeugt, dass alternierende Obhut in vielen Fällen einer solchen Entfremdung präventiv entgegenwirken könnte.

In diesem Zusammenhang mache ich Sie gerne auf eine bevorstehende Veranstaltung in Bern aufmerksam.

Meine Damen und Herren:

Wir werden Eltern nicht daran hindern können, sich so zu verhalten.

Vor allem dann, wenn Eltern, die mit den Trennungsfolgen nicht zurechtkommen, nicht die richtige Hilfe erhalten.

Nicht jede Mutter ist gut für ihr Kind. Nicht jeder Vater, der versucht, die Obhut zu erlangen ist ein Querulant. Er könnte auch ganz einfach recht haben.

Und diese Aussage gilt selbstverständlich auch umgekehrt.

Gerichte und KESB, sowie alle involvierten Behörden tragen eine hohe Verantwortung in der Begleitung der betroffenen Eltern und Kinder.

Kontinuierliche Weiterbildung und allgemein gültige Qualitätsstandards sind daher von zentraler Bedeutung.

Sie haben es Tag für Tag in der Hand. Helfen Sie mit, dass der Wahlspruch des VeV Schweiz Realität wird:

«Kinder brauchen beide Eltern»

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.